

Satzung des Vereins „Förderverein Müritz-Nationalpark e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Müritz-Nationalpark“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Waren (Müritz) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waren (Müritz) – VR 14 – eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Umweltbildung sowie die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst, Kultur und der Jugendhilfe, Zweck des Vereins ist daneben auch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Umweltbildung sowie der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur und der Jugendhilfe.

(2) Der Müritz-Nationalpark dient dem Schutz der großflächigen, typisch mecklenburgischen Wald- und Seenlandschaft im norddeutschen Tiefland östlich der Müritz. Allgemeiner Schutzzweck ist eine freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung. Spezielle Schutzzwecke sind die ungestörte Waldentwicklung im größten Teil des Gebietes, der Erhalt von Feuchtbiotopen, die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes zur Regenerierung der zahlreichen Moore, der Erhalt der Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren, der Erhalt von Großvogelpopulationen und von Pflanzenarten extensiv bewirtschafteter Weiden und die Ermöglichung großflächiger, ungestörter Sukzessionen auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen. Im Nationalpark wird keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezweckt; er soll aber durch eine naturverträgliche Öffnung für Besucher zur Strukturverbesserung der Region beitragen.

(3) Ziel des Vereins ist die Verwirklichung dieses allgemeinen und der speziellen Schutzzwecke insbesondere durch

- a) die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen und Projekten und die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinigungen, die den Nationalparkgedanken fördern, verbreiten und vertiefen oder der Umweltbildung dienen;
- b) die Herausgabe von Informationsmaterial, das in Schrift, Bild und Ton die Eigenheiten der vorhandenen Natur, der Tier- und Pflanzenwelt vermittelt;
- c) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen;
- d) die finanzielle Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Das Mindestalter natürlicher Personen ist 14 Jahre.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat nicht bezahlt;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

(4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beiträge stunden.

(2) Fördermitglieder engagieren sich in besonderem Maße für den Verein. Kommunale Gebietskörperschaften leisten Förderbeiträge nach der Zahl ihrer Einwohner.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also

- a) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Vereins;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge
- e) Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muss zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

(4) Bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied vom Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, wenn die Mitgliederversammlung nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung beschließt. Blockwahl ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte und erstatten der Mitgliederversammlung davon Bericht.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung zur vorherigen Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung des Natur- und Tierschutzes sowie der Landschaftspflege. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 24.10.1998.